

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung
Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Sozialausschusses
Herrn Peter Eichstädt, MdL
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Kiel, 24. April.2013

**Rechtliche Rahmenbedingungen für Assistenzhunde schaffen
Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, PIRATEN
und der Abgeordneten des SSW – Drucksache 18/318 (neu)
Hier: Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und
Gleichstellung**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme danke ich Ihnen.
Zu dem Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

Die rechtliche Gleichstellung von weiteren Assistenzhunden mit Blindenführhunden ist ein Anliegen, das ich unterstütze.

Soweit es die Landesgesetzgebung betrifft, sind wir schon sehr weit. Die unter Punkt 2 geforderte Schaffung von rechtlichen Rahmenbedingungen für den barrierefreien Zutritt von Assistenzhunden in alle öffentlichen Bereichen und Einrichtungen des alltäglichen Lebens ist bereits umgesetzt.

Das in Schleswig-Holstein geltende Gefahrhundegesetz verbietet grundsätzlich die Mitnahme von Hunden in Schulen, Krankenhäuser, Theatern, Badeanstalten oder ähnlichen Einrichtungen (§ 2 Abs. 3). Zudem wird eine Anleinplicht statuiert (§ 2 Abs. 2). Diese Einschränkungen für die Mitnahme eines Hundes gelten gem. § 15 dieses Gesetzes aber nicht für Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes und ihrer Ausbildung.

Eine entsprechende Gleichstellung von Blindenführhunden und Behindertenbegleithunden erfolgt auch im Landesnaturschutzgesetz. Dessen § 32 Abs. 2 Satz 2 besagt, dass diese Hunde auch an Strandabschnitten mit regem Badebetrieb mitgeführt werden dürfen. Im Waldgesetz ist ebenfalls geregelt, dass Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes und ihrer Ausbildung sich nicht an das Wegegebot sowie den Leinenzwang, der sonst für Hunde gilt, halten müssen (§ 17 Abs. 3).

In der schleswig-holsteinischen Beihilfeverordnung (BhVO) ist die Beihilfefähigkeit auf Blindenführhunde beschränkt (Anl. 3 Nr. 1 zu § 9 Abs. 1 Nr. 4 BhVO). Diese Beschränkung ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass nur Aufwendungen für Hilfsmittel, die medizinisch notwendig sind, beihilferechtlich berücksichtigt werden können (§ 80 Abs. 3 LBG i. V. m. § 9 Abs. 1 BhVO). Die medizinische Notwendigkeit für sonstige Assistenzhunde wie z.B. Anfallshunde oder Lebens-Praktische-Fähigkeiten-Hunde (L-P-F-Hunde) ist bislang noch nicht festgestellt und anders als bei Blindenhunden gesetzlich geregelt worden. Es werden daher in keiner der Beihilfavorschriften der übrigen Länder und des Bundes sonstige Assistenzhunde als beihilfefähig eingeordnet.

Auch die gesetzlichen Krankenkassen erkennen dem zufolge ausschließlich Blindenführhunde als medizinisches Hilfsmittel an. Dabei wird unterschieden, ob ein Hund für den kompletten Alltag (Blindenführhund) oder nur in bestimmten Lebenssituationen (sonstige Assistenzhunde) benötigt wird und erforderlichenfalls durch andere Hilfsmittel ersetzt werden kann.

Aufgrund der vorgenannten Umstände und der anzustrebenden Kongruenz zwischen Versorgung nach dem SGB V und der Beihilfe kann ich eine entsprechende Änderung der Beihilfeverordnung nur dann befürworten, wenn sonstige Assistenzhunde auch von den gesetzlichen Krankenversicherungen als Hilfsmittel eingeordnet worden sind.

Die Beurteilung und Bewertung, ob die Einordnung weiterer Assistenzhunde als Hilfsmittel sachgerecht erscheint, sollte durch Fachleute erfolgen, die den medizinischen Nutzen von Assistenzhunden entsprechend einschätzen können. Dies wird erst möglich sein, wenn durch medizinische Studien o.ä. nachgewiesen wird, dass Assistenzhunde generell geeignet sind, den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen. Dabei dürfte es nach meiner Einschätzung sehr auf den Einzelfall ankommen.

Zu den weiteren Punkten des Antrags möchte ich folgendes ausführen:

Die Anschaffungskosten eines Blindenführhundes können als mittelbare behinderungsbedingte Aufwendungen gemäß § 33 Einkommensteuergesetz berücksichtigt werden, da grundsätzlich von einer Zwangsläufigkeit der Aufwendungen auszugehen ist. Aufgrund der Einstufung eines Blindenführhundes als medizinisches Hilfsmittel durch die gesetzlichen Krankenkassen ist jedoch zu beachten, dass § 64 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Einkommensteuerdurchführungsverordnung (EStDV) fordert, dass der Nachweis der Zwangsläufigkeit von Aufwendungen im Krankheitsfall für medizinische Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens im Sinne von § 33 Absatz 1 SGB V anzusehen sind, durch ein amtsärztliches Gutachten oder einer ärztlichen Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (§ 275 SGB V) zu führen ist. Der Nachweis muss vor Beginn der Heilmaßnahme oder dem Erwerb des medizinischen Hilfsmittels ausgestellt worden sein (§ 64 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 EStDV).

Sobald die Assistenzhunde von den gesetzlichen Krankenversicherungen als medizinische Hilfsmittel anerkannt werden, kann daher auch eine steuerliche Berücksichtigung der angefallenen Aufwendungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Einkommensteuergesetzes erfolgen. Es bedarf in diesem Fall keiner weiterer Initiativen der Landesregierung.

Für die Ausbildung von Assistenzhunden gibt es von entsprechenden Verbänden auf europäischer Ebene erstellte Leitlinien und Standards (z.B. Standards for Guide Dogs vom ADEu (AssistanceDogsEurope) und „Leitfaden für die internationale Ge-

brauchshundeprüfung“ der FCI (Fédération cynologique internationale). Diese werden von den deutschen Ausbildern als Leitlinien herangezogen. Das bestätigt auch die Stellungnahme des Assistenzhundezentrums aus Osterode (Umdruck 18/971). Daher besteht derzeit keine Notwendigkeit, (weitere) anerkannte und einheitliche Qualitätsstandards für Assistenzhundeproofungen zu definieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kristin Alheit
Ministerin